

## Präambel

Der Elternbeirat der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg in Fürstenfeldbruck erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

### **Wahlordnung für den Elternbeirat und für die Wahl zum Klassenelternsprecher -WahlOEB-**

Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den folgenden Paragrafen das generische Maskulinum verwendet. Die Schriftform bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit.....	2
§ 3 Ermächtigung.....	2
§ 4 Zusammensetzung des Elternbeirats.....	2
§ 5 Wahlorgan.....	2
§ 6 Wahlverfahren und Termine.....	3
§ 7 Wahlvorschläge.....	3
§ 8 Briefwahlunterlagen mit Stimmberechtigungszugang.....	3
§ 9 Wahlhandlung, Briefwahl, Online-Wahl.....	4
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses.....	4
§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen.....	4
§ 12 Wahlprüfung.....	4
§ 13 Wahl der Organe des Elternbeirates.....	5
§ 14 Ende der Mitgliedschaft im Elternbeirat.....	5
§ 15 Wahl der Klassenelternsprecher.....	5
§ 16 Amtszeit der Klassenelternsprecher.....	6
§ 17 Kosten.....	6
§ 18 Weitere Bestimmungen.....	6
§ 19 In-Kraft-Treten.....	6

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
- (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

### § 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule und anderer haupt- oder nebenberuflicher Beschäftigten sowie die Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar mit den Angelegenheiten der Aufsicht über die Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg befasst sind.
- (5) Eheleute können nicht gleichzeitig dem selben Elternbeirat angehören. Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person.

### § 3 Ermächtigung

- (1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen.
- (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich.
- (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

### § 4 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
- (2) Danach sind für die Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg 12 Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen, da je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen ist. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.
- (3) Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

### § 5 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig aus seinen Reihen vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
- (2) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (3) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (4) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.
- (5) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Wahlverfahren und Termine

- (1) Die Wahl erfolgt in geheimer Briefwahl, die auch als Online-Wahl mit individualisiertem jedoch nicht personalisiertem Stimmberechtigungszugang erfolgen kann.
- (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.
- (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:
  - (a) Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
  - (b) Stichtag für die Verteilung der Briefwahlunterlagen mit Stimmberechtigungszugang an die Wahlberechtigten, welcher grundsätzlich zwei Wochen vor Ende der Wahlfrist nach §6 (2) liegen soll,
  - (c) Stichtag für die Abgabe der Briefwahlunterlagen bzw. der Online-Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten,
  - (d) Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.
- (4) Bei der Durchführung einer Online-Wahl wird die die Wahl unterstützende Software im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

## § 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres durch die Schulleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den neuen Elternbeirat aufgefordert.
- (2) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind über die Schulleitung beim Wahlleiter einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (4) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge (u. a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
- (6) Die Vorschlagsliste der Kandidaten wird von der Schulleitung unmittelbar auf der Webpräsenz/Homepage der Schule sowie mittels Aushang in der Schule veröffentlicht.
- (7) Bei der Durchführung einer Online-Wahl wird die Vorschlagsliste zeitgleich mit dem Beginn der Herstellung der Wahlberechtigungsunterlagen geschlossen.
- (8) Es müssen mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4 (2) zu wählen sind.
- (9) Wenn genauso viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Elternbeiräte zu wählen sind, kann der Wahlausschuss auf eine Wahl verzichten. Alle Vorgeschlagenen sind dann Mitglieder des Elternbeirats. Der Wahlausschuss erklärt den notwendigen Verzicht auf eine Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Diese Information wird von der Schulleitung unmittelbar auf der Webpräsenz/Homepage der Schule sowie mittels Aushang in der Schule veröffentlicht.

## § 8 Briefwahlunterlagen mit Stimmberechtigungszugang

- (1) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Briefwahlunterlagen mit Stimmberechtigungszugang spätestens zum Stichtag durch die Klassenleitung an die Wahlberechtigten verteilt werden oder durch die an der Schule verwendete Kommunikationsplattform, z. B. Elternnachricht.de.
- (2) Für jedes die Schule besuchende Kind werden die Briefwahlunterlagen mit Stimmberechtigungszugang an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Die Unterlagen dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:
  - (a) Stimmzettel mit Kandidatenliste (Auflistung der Wahlvorschläge),
  - (b) Nachweis der Stimmberechtigung (Wahlschein) und
  - (c) Rücklaufzettel zur Sicherstellung, dass die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten haben.

### § 9 Wahlhandlung, Briefwahl, Online-Wahl

- (1) Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Wählbar sind die Personen, die auf der Vorschlagsliste stehen.
- (2) Mit einem Stimmzettel bzw. einem Online-Stimmberechtigungszugang können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.
- (3) Die Vergabe einer Stimme erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
- (4) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
- (5) Bei Briefwahl ist der Nachweis der Stimmberechtigung (Wahlschein) auszufüllen und zu unterschreiben.
- (6) Bei Briefwahl ist der Stimmzettel für die Wahl der Kandidaten im geschlossenen Briefumschlag getrennt von dem Nachweis der Stimmberechtigung (Wahlschein) durch die Schüler bei der Klassenleitung abzugeben
- (7) Die Klassenleitung nimmt nur Briefwahlunterlagen an, wenn ein gültiger Nachweis der Stimmberechtigung spätestens bis zum Stichtag erbracht wurde.
- (8) Die Klassenleitung gibt die Briefwahlunterlagen (Umschlag und Wahlschein) unmittelbar an die Schulleitung weiter.
- (9) Die Schulleitung gibt die erhaltenen Briefwahlunterlagen mit Angabe der Gesamtzahl der eingegangenen Briefwahlunterlagen, aber ohne die Wahlscheine, an den Wahlleiter weiter.
- (10) Wahlstatistiken zur Wahlbeteiligung können online während der Wahlhandlung zur Verfügung gestellt werden, jedoch keinerlei Online-Zwischenergebnisse.

### § 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Stimmzettel oder Online-Stimmabgaben, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.
- (2) Der Wahlausschuss zählt die gültigen Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist aus. Die die Wahl unterstützende Software übermittelt unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist das Ergebnis der gültigen Online-Stimmabgabe an den Wahlausschuss. Die Ermittlung des Online-Wahlergebnisses ist von der Software zu dokumentieren.
- (3) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber (Nachrücker).
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.
- (5) Der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses und alle Mitglieder des Wahlorgans unterschreiben die Niederschrift, die zu den Akten der Grundschule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.
- (6) Die Niederschrift wird von der Schulleitung unmittelbar auf der Webpräsenz/Homepage der Schule sowie mittels Aushang in der Schule veröffentlicht.

### § 11 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind von der Schulleitung so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel und die Wahlscheine, können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist vernichtet werden.

### § 12 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.
- (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Wahlleiter die Schulleitung und legt Beschwerde beim zuständigen Schulamt vor.

- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlorgan festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat es das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Das Wahlorgan oder das zuständige Schulamt hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der bestehende Elternbeirat oder das zuständige Schulamt hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

### § 13 Wahl der Organe des Elternbeirates

- (1) Nach der Neuwahl des Elternbeirats tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung nach Einladung durch die Schulleitung zusammen. Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung einen Wahlvorstand und wählt
  - (a) einen Vorsitzenden
  - (b) einen Stellvertreter
  - (c) einen Schriftführer
- (2) Die Wahl des Schriftführers kann entfallen, wenn mit einfacher Mehrheit eine rollierende Protokollführung von den Mitgliedern beschlossen wird.
- (3) Für weitere Aufgaben können weitere wählbare Mitglieder bestimmt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (5) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlgang und das Ergebnis der Wahl sind im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (7) Personen, die innerhalb des Elternbeirats eine Aufgabe übernommen haben, können auf Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Mitglieder von ihrer Funktion entbunden werden.

### § 14 Ende der Mitgliedschaft im Elternbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:
  - (a) dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
  - (b) dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
  - (c) der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
  - (d) dem Verlust der Wählbarkeit oder
  - (e) der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Ersatzbewerber (Nachrücker) nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt insofern Ersatzbewerber vorhanden sind.
- (3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.
- (4) Wenn der Stellvertreter oder der Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

### § 15 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden als Helfer des Elternbeirats (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) je Klasse ein Klassenelternsprecher und jeweils ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter (§ 13 Abs. 1 BaySchO).
- (3) Der Vorsitzende des bestehenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeit der Wahl fest (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 BaySchO). Die Leitung der Wahl obliegt der

WahlOEB  
des Elternbeirats der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg

Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat in der ersten Klassenelternversammlung innerhalb von drei Wochen nach den Sommerferien stattzufinden (§ 13 Abs. 2 Satz 5 BaySchO). Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Schulleiter.

- (4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl (Klassenelternversammlung) anwesenden Wahlberechtigten (Erziehungsberechtigte) (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BaySchO). Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BaySchO). Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist (§ 13 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).
- (5) Die anwesenden Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO).
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los.
- (8) Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb der Grundschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein (§ 13 Abs. 3 Satz 5 BaySchO).
- (10) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses (siehe § 13 Abs. 5 BaySchO).
- (11) Für eine Ermächtigung zur Klassenelternsprecherwahl gilt §3 sinngemäß.

#### **§ 16 Amtszeit der Klassenelternsprecher**

- (1) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

#### **§ 17 Kosten**

- (1) Die notwendigen Kosten der Wahl/der Wahlen trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

#### **§ 18 Weitere Bestimmungen**

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.
- (3) Die WahlOEB wird im unterzeichneten Original von der Schulleitung verwahrt.
- (4) Der Text der WahlOEB wird auf der Webpräsenz/Homepage der Schule veröffentlicht.

#### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 21. Juni 2021 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleiterin wurde am 21. Juni 2021 erteilt.

Fürstenfeldbruck, den 21. Juni 2021

gez. Jörg Koos  
Vorsitzender des Elternbeirats